

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG

München

Bekanntmachung

der im Rahmen der Abstimmung über den Insolvenzplan am 28.07.2025 beschlossenen Änderungen der Bedingungen

betreffend die bis zu

EUR 50.000.000,00 Namensschuldverschreibungen,

(„KWP II NSV B“),

eingeteilt in 50.000 verzinsliche Namens-Teilschuldverschreibungen

im Nennwert von je EUR 1.000,00

(jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“)

der Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG („**Schuldnerin**“ oder
„**Gesellschaft**“) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts

München

unter der Handelsregisternummer HRA 101129,

geschäftsansässig: Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München

Das Amtsgericht München hat mit Beschluss vom 01.12.2023 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet (Az. 1513 IN 381/22). Die Schuldnerin hat einen „**Insolvenzplan**“ zu dem Zweck ihrer Sanierung vorgelegt (§ 218 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 InsO). Die Beteiligten des Insolvenzplans haben dem Insolvenzplan im gerichtlichen Abstimmungstermin am 28.07.2025 zugestimmt, insbesondere den folgenden Regelungen und Änderungen der Bedingungen der KWP II NSV B („**Bedingungen NSV B**“):

Veränderungen der Rechtsstellung der Bedingungen der KWP II NSV B und sonstigen nachrangigen Insolvenzgläubigern im Rang des § 39 Abs. 2 InsO („Gläubiger der Gruppe 6“)

„[...]“

4.3.6 Gruppe 6: Gläubiger der Inhaber- und Namensschuldverschreibungen und sonstige nachrangige Insolvenzgläubiger im Rang des § 39 Abs. 2 InsO

- (1) Die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 werden gestundet (einschließlich Hauptforderung, Zinsen und Kosten) und sind zum 30.12.2045 fällig. Die Schuldnerin ist einmalig berechtigt, den Zeitraum bis zum Fälligkeitstag durch

eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Schuldnerin muss spätestens bis zum 30.09.2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Schuldnerin (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden.

- (1a) Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß der folgenden Ziffer (3) vorliegen, ist die Schuldnerin verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung an die Gläubiger der Gruppe 6 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Schuldnerin einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Schuldnerin ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Schuldnerin verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppe 6 – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.
- (2) Der vertraglich oder gesetzlich geschuldete Zinssatz für die Forderungen der Gläubiger der Gruppe 6 wird ab dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft dieses Insolvenzplans folgt, einheitlich auf 5,75 % p.a. festgesetzt. Die Zinsansprüche werden ebenfalls gestundet und erst zum Endfälligkeitstag der jeweiligen Hauptforderung fällig.
- (3) Die Gläubiger der Gruppe 6 treten mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurück, dass sie erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Schuldnerin Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Schuldnerin innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens.

Die Gläubiger der Gruppe 6 sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Schuldnerin Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen (einschließlich Zinsansprüche), wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Schuldnerin führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Gruppe 6 dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).** Alle Schuldverschreibungsbedingungen enthalten heute schon eine entsprechende qualifizierte Nachrangklausel mit Zahlungsverbot. Diese wird mit diesem Insolvenzplan lediglich neu gefasst und vereinheitlicht.

- (4) Die Gläubiger der Gruppe 6 erhalten eine Sonderausschüttung aus tatsächlichen Zahlungseingängen bei der Schuldnerin auf deren Forderungen gegen die Green City Aktiengesellschaft im Rahmen des über das Vermögen der Green City Aktiengesellschaft anhängigen Insolvenzverfahrens innerhalb von 60 Tagen nach Zahlungseingang bei der Schuldnerin als Befriedigung, (i) soweit die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlung der GC AG Quote an die Schuldnerin gegenüber den Refinanzierern nicht im Verzug ist mit Zahlungen aus dem Refinanzierer-Zahlungsplan (wie in Ziffer 3.11.3(e) definiert), und (ii) nur soweit nicht der vorstehend unter Absatz (3) geregelte qualifizierte Nachrang mit den dort beschriebenen Wirkungen Anwendung findet.
- (5) Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Schuldnerin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, steht dieses nach Abzug der (Verteilungs-)Kosten als Ausgleich für die Änderungen der Anleihebedingungen bzw. der Bedingungen der Namensschuldverschreibungen durch den Insolvenzplan den nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 zu („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen die Forderungen der nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der Gruppe 6 übersteigt.
- (6) Die Leistungen an die Gläubiger der Gruppe 6 erfolgen jeweils in der Reihenfolge gemäß § 366 Abs. 2 BGB zunächst auf die Hauptforderung, dann auf Kosten und schließlich auf Zinsen.

[...].“

Änderung der Bedingungen NSV B zur wertpapiertechnischen Umsetzung der Veränderung der Rechtsstellung der Anleihegläubiger

„[...]“

(11) Zur Klarstellung werden die Bedingungen der KWP II NSV B („**Bedingungen NSV B**“) wie folgt geändert:

- a) Das Datum der Laufzeit der KWP II NSV B wird in der Überschrift der Bedingungen NSV B (Anleihebedingungen Tranche B) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»30. Dezember 2045«

- b) In § 2 (Status) der Bedingungen NSV B wird im ersten Absatz unter der Ziffer 1. die Regelung in Buchstabe c) geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»c) im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Gesellschaft sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft dienenden Verfahrens mit allen bestehenden und künftigen Ansprüchen, einschließlich etwaiger Nebenrechte (d.h. auch Zinsansprüche), dergestalt im Rang hinter die Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Gesellschaft in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO zurücktreten, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft Erfüllung dieser Ansprüche verlangen können. Die Erfüllung dieser Ansprüche kann nur aus künftigen Jahresüberschüssen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangt werden. Der Nachrang gilt zur Vermeidung einer gegenwärtigen oder künftigen Insolvenzreife der Gesellschaft innerhalb und außerhalb eines Insolvenzverfahrens. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen sind außerhalb jedes Insolvenzverfahrens nur dann berechtigt, von der Gesellschaft Zahlungen auf ihre Ansprüche zu verlangen, wenn dies nicht zu einer (drohenden) Insolvenzreife der Gesellschaft führen, also das Bestehen oder Einfordern der genannten Ansprüche nicht zu einer Überschuldung oder (drohenden) Zahlungsunfähigkeit im insolvenzrechtlichen Sinne führen oder eine solche vertiefen würde. **Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Schuldverschreibungen dauerhaft, d.h. auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, das Risiko eines Totalverlusts tragen (auch bzgl. Zinsansprüchen).**«

- c) In § 3 (Verzinsung) der Bedingungen NSV B werden die ersten beiden Absätze unter den Ziffern 1. und 2. jeweils geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»1. Die Namensschuldverschreibungen werden jeweils ab dem Tag, der dem Tag der Zahlung des Erwerbspreises an die Gesellschaft folgt (der „Zinslauf“), bis zum 30. Dezember 2045 (der „Endfälligkeitstag“) mit einem Zinssatz in Höhe von 5,75 Prozent p.a. verzinst.«

»2. Die Zinsen sind endfällig am Endfälligkeitstag.«

- d) In § 4 (Laufzeit und Kündigung) der Bedingungen NSV B wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»Die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen endet am 30. Dezember 2045. Die Gesellschaft ist einmalig berechtigt, die Laufzeit der Namensschuldverschreibungen durch eine einseitige Erklärung um weitere fünf (5) Jahre zu verlängern; eine solche Erklärung der Gesellschaft muss spätestens bis zum 30. September 2045 durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (soweit vorhanden) bekanntgemacht werden. Sofern die Gesellschaft von der Verlängerungsoption Gebrauch macht, verschiebt sich der Endfälligkeitstag entsprechend.«

- e) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen) der Bedingungen NSV B wird die Überschrift geändert und wie folgt neu gefasst:

**»§ 5. Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen;
Besserungsschein«**

- f) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV B wird der zweite Absatz unter der Ziffer 2. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»2. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Namensschuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 9 insgesamt oder teilweise zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Im Hinblick auf die gekündigten Namensschuldverschreibungen endet die

Verzinsung mit dem letzten Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung.

Nach der vollständigen Befriedigung der Gläubiger der Gruppen 1 bis 5 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und nur, wenn nicht die Voraussetzungen des qualifizierten Nachrangs gemäß § 2 Ziffer 1 vorliegen, ist die Gesellschaft verpflichtet, bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, ihre nachhaltig freie Liquidität als vorzeitige Rückzahlung anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszukehren. Als nachhaltig freie Liquidität gilt im Zweifel das in der Handelsbilanz zum vorangegangenen 31.12. ausgewiesenen Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich einer von der Gesellschaft einzubehaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von anfänglich stets EUR 350.000. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Liquiditätsreserve nach billigem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Inflation und der laufenden und jeweils noch erwarteten Einnahmen und Ausgaben zur Fortführung der Gesellschaft und ihrer Geschäfte anzupassen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, vor einer etwaigen vollständigen Befriedigung der Gläubiger – unter Berücksichtigung etwaiger (Mehr-)Erlöse aus dem Besserungsschein gemäß § 5 Ziffer 3 – keine Gewinne an ihre Gesellschafter auszuschütten.

Die Gläubiger haben im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung keinen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigungen durch die Emittentin. Auch im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der ausstehenden Namensschuldverschreibungen bleibt es für die Fälligkeit der Zinsen bei der Regelung gemäß § 3 Ziffer 1.«

- g) In § 5 (Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen; Besserungsschein) der Bedingungen NSV B wird nach dem zweiten Absatz mit der Ziffer 2. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 3. eingefügt:

»3. Soweit im Rahmen einer künftigen Liquidation der Emittentin ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen verbleibt, ist dieses nach Abzug der (Verteilungs-) Kosten anteilig an (i) die Gläubiger dieser Namensschuldverschreibungen, (ii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche A, ISIN DE000A161MQ1 / WKN A161MQ, (iii) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2023 Kraftwerkspark II – Tranche B, ISIN DE000A161MR9 / WKN A161MR, (iv) die Gläubiger der 5,75 % Inhaberschuldverschreibungen 2015/2033 Kraftwerkspark II – Tranche LUX, ISIN DE000A14KH45 / WKN A14KH4, (v) die nachgewiesenen, bekannten Gläubiger der als Namensschuldverschreibung bezeichneten unverbrieften 5,75 % Vermögensanlage 2014/2023 – Tranche A sowie (vi) etwaige sonstige nachgewiesene, bekannte Gläubiger der Gruppe 6 des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 auszusahlen („**Besserungsschein**“); dies gilt auch für den Fall, dass ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibendes Gesellschaftsvermögen die Forderungen der zuvor unter (i) bis (vi) genannten Gläubiger übersteigt.

Die Auszahlung des Besserungsscheins hat die Emittentin 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (soweit vorhanden) bekanntzumachen.«

- h) § 6 (Zahlungen) der Bedingungen NSV B wird nach dem Absatz mit der Ziffer 3. folgender neuer Absatz mit der Ziffer 4. eingefügt:

»4. Alle Zahlungen der Gesellschaft werden zunächst auf das Kapital in Bezug auf die Namensschuldverschreibungen und erst nach der vollständigen Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen auf die endfälligen Zinsen geleistet.«

- i) In § 7 (Ausgabe weiterer Anleihen, Rückkauf) der Bedingungen NSV B wird der erste Absatz unter der Ziffer 1. geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

»1. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den vorliegenden Namensschuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale (z.B. in Bezug auf Verzinsung, Laufzeit oder Stückelung) verfügen oder die Begebung von anderen Schuld- und/oder Finanzierungstiteln, die Aufnahme von jeder Art von Finanzierung durch Eigen- oder Fremdkapital und/oder die Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft (bspw. Beteiligungen), bzw. die Zustimmung zur Besicherung, Verpfändung oder Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände der Beteiligungen selber, bedürfen der Zustimmung der Gläubiger der Namensschuldverschreibungen, soweit sie nicht im Rahmen des Insolvenzplans in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft vor dem Amtsgericht München mit dem Az. 1513 IN 381/22 und seiner Anlagen vorgesehen sind. Die Gläubiger der Namensschuldverschreibungen entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.«

[...].“

Die Schuldnerin hat den Regelungen des Insolvenzplans, einschließlich den oben dargestellten Änderungen der Bedingungen NSV B, zugestimmt. Das Insolvenzgericht hat den Insolvenzplan mit Beschluss vom 14. August 2025 bestätigt.

München, im September 2025

Green City Energy Kraftwerkspark II GmbH & Co. KG
- vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin
Green City Energy Kraftwerke GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer -